

Satzung des Fördervereins Stadtmuseum Germering e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Stadtmuseum Germering e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Germering.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Trägerschaft, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Zeit + Raum - Museums am Rathaus, im folgenden Stadtmuseum Germering genannt. Dies geschieht durch ehrenamtliche Mitarbeit und die Beschaffung von Mitteln für

a) den Auf- und Ausbau des Stadtmuseums in Germering,

b) den Ausstellungsbetrieb und den Erhalt des Museums,

c) die Ergänzung des Museumsbestandes.

Der Verein ist darüber hinaus berechtigt, alle weiteren Tätigkeiten vorzunehmen, die dem Vereinszweck dienen.

(2) Träger des Stadtmuseums ist die Stadt Germering. Das Stadtmuseum besteht aus dem Standortmuseum am Rathaus, den Museumseinheiten, auch als Fundortmuseen bezeichnet, und eventuell einem archäologischen Park.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des unter 1) genannten Vereinszwecks verwirklicht.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Grundsätze einer sparsamen Haushaltsführung sind zu beachten.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Germering, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person des öffentlichen Rechts oder Privatrechts.

(2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich, ein bereits geleisteter Jahresbeitrag wird dabei nicht zurückerstattet.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder

schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der im Sinne von § 26 BGB geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus maximal fünf Beisitzern/Beisitzerinnen.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach außen vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 2.000 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Diese Zustimmung kann durch die Mitgliederversammlung sowohl durch eine vorherige Einwilligung als auch durch eine nachträgliche Genehmigung erfolgen.

Im Folgenden ist mit der Bezeichnung Vorstand immer der erweiterte Vorstand gemeint.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung zu Leistungen und Ausgaben des Vereins im Einzelnen;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit eine Zusammenfassung von Wahlgängen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin von der Mitgliederversammlung wählen lassen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes

anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der die Sitzung leitenden Stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (auch mit Hilfe von elektronischen Kommunikationsverfahren) beschließen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmt.

Über Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Schriftführer/Schriftführerin und Sitzungsleiter/Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann auch mit den Mitteln der elektronischen Kommunikation verteilt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, der Berichte des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen; Entlastung des Vorstands;

b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

g) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 2.000,— (vgl. § 7 Abs. 2);

h) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

i) Beschlussfassung über zusätzliche Tagesordnungspunkte nach §12(2)

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben kann auch mit den Mitteln der elektronischen Kommunikation versandt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom einem/einer Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Der Wortlaut einer geplanten Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu geben. Die Änderung wird in der Mitgliederversammlung mit dreiviertel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschlossen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit

Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin zu ziehende Los.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer/von der jeweiligen Schriftführerin und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§15 Beirat, Fachausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat bilden sowie Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Projektgruppen berufen. Insbesondere die Fachkompetenz der Beiratsmitglieder ist bei entsprechenden Entscheidungen zu berücksichtigen, sie sind zu den Vorstandssitzungen mit einzuladen und über Beschlüsse zu informieren.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der gesamten Vereinsmitglieder und einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und ein Stellvertretender Vorsitzender/eine Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Germering (2 Abs. 5).

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.